

**Reglement  
über den Steuerausgleich unter den katholischen  
Kirchgemeinden des Kantons Zug**

Vom 27. November 2013 (Stand 1. Januar 2017)

---

*Die Delegiertenversammlung der Vereinigung der katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zug (VKKZ),*

gestützt auf § 5 des Gesetzes über den Steuerausgleich unter den katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zug vom 30. Oktober 2003<sup>1)</sup>, \*

*beschliesst:*

**§ 1**           Zweck

<sup>1</sup> Dieses Reglement bezweckt, den Kirchgemeinden die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erleichtern und die unterschiedliche Steuerkraft<sup>2)</sup> der katholischen Kirchgemeinden teilweise auszugleichen und damit eine Annäherung der Steuerfüsse zu fördern. \*

<sup>2</sup> Um die Wirksamkeit des Steuerausgleichs zu überprüfen, erstellt die Steuerausgleichskommission mindestens alle vier Jahre einen Wirksamkeitsbericht zuhanden der Delegiertenversammlung der VKKZ (DV), erstmals auf die Budget-DV im Jahre 2020.

**§ 2**           Finanzierung

<sup>1</sup> Der Steuerausgleich wird durch jährliche Beiträge der katholischen Kirchgemeinden von mindestens 20 Prozent des Ertrags der Kirchensteuern der juristischen Personen finanziert.

---

<sup>1)</sup> BGS [446.1](#)

<sup>2)</sup> Steuerkraft = harmonisierter Steuerertrag pro Person

<sup>2</sup> Jene Kirchgemeinden, deren Steuerfuss unter dem durchschnittlichen Steuerfuss aller Kirchgemeinden liegt, entrichten ihren Beitrag auf Basis eines fiktiven Steuerertrags der juristischen Personen, welcher sich bei Anwendung des durchschnittlichen Steuerfusses aller Kirchgemeinden erzielen liesse. Dieser höhere Beitrag wird auf höchstens 150 Prozent des Mindestbeitrages begrenzt.

### § 3 Ausgleichsleistung

<sup>1</sup> Die Ausgleichsleistung wird unabhängig voneinander nach drei Kriterien ermittelt: \*

- a) \* Kriterium 1: Nach der Differenz des jährlichen Steuerfusses der einzelnen Kirchgemeinden zum Steuerfuss der Kirchgemeinde mit dem tiefsten Steuerfuss (auf zwei Kommastellen genau). Jene Kirchgemeinden sind bezugsberechtigt, deren Steuerfuss über dem durchschnittlichen Steuerfuss aller Kirchgemeinden liegt.
- b) \* Kriterium 2:
  - 1. Anspruchsberechtigt sind nur die Kirchgemeinden, deren harmonisierte Steuerkraft pro Person <sup>1)</sup> unter dem Mittelwert der harmonisierten Steuerkraft pro Person aller Kirchgemeinden <sup>2)</sup> liegen.
  - 2. Der Anspruch berechnet sich aus der Summe der harmonisierten Steuerkraft der bezugsberechtigten Kirchgemeinden <sup>3)</sup> zuzüglich dem Ausgleichsbetrag (§ 2) zum Kriterium 2. Dieser Betrag (Mindestertragskraft) ist durch die Anzahl der Personen aller bezugsberechtigten Kirchgemeinden zu dividieren und ergibt den Wert der Mindestausstattung pro Person.
  - 3. Die Differenz <sup>4)</sup> zwischen dem Wert der Mindestausstattung pro Person und dem Wert der harmonisierten Steuerkraft pro Person der Kirchgemeinde multipliziert mit der Anzahl der Person pro Kirchgemeinde ergibt den Anspruchsbetrag der einzelnen Kirchgemeinden betreffend Kriterium 2.
- c) \* Kriterium 3: Alle Kirchgemeinden unabhängig von Kriterium 1 oder Kriterium 2 erhalten den gleichen Sockelbeitrag.

---

<sup>1)</sup> gesamter Steuerertrag einer Kirchgemeinde pro zugehörige Person geteilt durch den Steuerfuss dieser Kirchgemeinde multipliziert mit dem mittleren Steuerfuss aller Kirchgemeinden

<sup>2)</sup> Durchschnitt der Werte der harmonisierten Steuerkraft pro Person aller Kirchgemeinden

<sup>3)</sup> harmonisierte Steuerkraft pro Person multipliziert mit der Anzahl der Personen einer Kirchgemeinde

<sup>4)</sup> Kirchgemeinden deren harmonisierte Steuerkraft pro Person über dem Wert der Mindestausstattung liegt, sind nicht bezugsberechtigt

<sup>2</sup> Die gemäss § 2 zur Verfügung stehende Ausgleichssumme wird zu 30 % nach Kriterium 1, zu 50 % nach Kriterium 2 und zu 20 % nach Kriterium 3 verwendet. \*

#### § 4 Bemessungsgrundlagen

<sup>1</sup> Als Bemessungsgrundlage für den Steuerausgleich gelten die Zahlen der abgeschlossenen Jahresrechnung des vorletzten Jahres und der Steuerfuss des Vorjahres (= Bemessungsjahr). \*

<sup>2</sup> Die Bemessungsgrundlagen werden von den einzelnen Kirchgemeinden der Rechnungsführung der Kommission für den Steuerausgleich bis spätestens Mitte März des Folgejahres zur Verfügung gestellt. \*

<sup>3</sup> Folgende Zahlen sind für die Bemessungsgrundlage erforderlich:

- a) \* Steuerfuss des Vorjahres;
- b) Steuerertrag der juristischen Personen netto (nach Berücksichtigung von Zinsen, Abschreibungen und Erlassen);
- c) Gesamter Steuerertrag netto (nach Berücksichtigung von Skonto, Zinsen, Abschreibungen und Erlassen);
- d) Rechnungsergebnis der ordentlichen Rechnung;
- e) \* Gesamtaufwand der Erfolgsrechnung unter Berücksichtigung der ordentlichen Abschreibung<sup>1)</sup>;
- f) effektive, ausserordentliche Abschreibungen;
- g) Anzahl Personen pro Kirchgemeinde (ohne Wochenaufenthalter).

<sup>4</sup> Die Anzahl Personen pro Kirchgemeinde wird von der VKKZ für jede Kirchgemeinde beim Amt für Raumplanung / Amt für Statistik schriftlich eingeholt (Stand 31. Dezember des Bemessungsjahres). \*

#### § 5 Einschränkung der Bezugsrechte

<sup>1</sup> Eine Kirchgemeinde, bei der die Summe aus dem Überschuss und den ausserordentlichen Abschreibungen während dem Bemessungsjahr und dem Jahr davor jeweils 10 % des Totalaufwandes (ohne interne Verrechnungen) ihrer Erfolgsrechnung überstiegen hat, ist für Kriterien 1 und 2 nur bezugsberechtigt, wenn sie den Steuerfuss bis zum Ausgleichsjahr um mindestens 1 % reduziert hat<sup>2)</sup>. \*

---

<sup>1)</sup> BGS [611.1](#)

<sup>2)</sup> Beispiel: Um die Bezugsberechtigung für das Jahr 2017 zu bestimmen, dienen das Bemessungsjahr 2015 und das Jahr 2014 als Basis. Damit die Kirchgemeinde für die Kriterien 1 und 2 bezugsberechtigt ist, müsste sie ggf. den Steuerfuss bis zum Ausgleichsjahr, d.h. bis spätestens mit Wirkung per 2017, um mindestens 1 % reduziert haben

<sup>2</sup> Die Bezugsberechtigung nach dem einen Kriterium ist unabhängig von der Bezugsberechtigung nach den anderen Kriterien. \*

## § 6 Zahlungsmodus

<sup>1</sup> Die Bezügergemeinden haben Anspruch auf folgende Zahlungen: \*

- a) 25 % des zu erwartenden Betrags als Akontozahlung bis spätestens 15. April;
- b) 25 % des zu erwartenden Betrags als Akontozahlung bis spätestens 30. Juni;
- c) Restzahlung gemäss definitiver Steuerausgleichsabrechnung bis 15. September;
- d) allenfalls zuviel bezogene Beträge sind innert 30 Tagen nach Vorliegen der definitiven Steuerausgleichsabrechnung zurückzubezahlen.

<sup>2</sup> Aus den für den Steuerausgleich zur Verfügung stehenden Mitteln werden vorgängig 3 ‰ für die Rechnungsführung und Verwaltung an die Geschäftsstelle der VKKZ ausgeschieden. \*

<sup>3</sup> Die Gebergemeinden überweisen ihre Beträge wie folgt: \*

- a) 25 % der provisorischen Steuerausgleichsberechnung bis spätestens 10. April;
- b) 25 % der provisorischen Steuerausgleichsberechnung bis spätestens 10. Juni;
- c) die Restzahlung gemäss definitiver Abrechnung bis spätestens 31. August.

## § 7 Rechtsmittelverfahren

<sup>1</sup> Gegen die Berechnung des Steuerausgleichs kann jede Kirchgemeinde bei der Kommission für den Steuerausgleich innert 20 Tagen nach der Zustellung schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizufügen.

<sup>2</sup> Die Kommission für den Steuerausgleich lädt die betroffenen Kirchgemeinden zur Stellungnahme ein. Sie trifft vorsorgliche Massnahmen und klärt den Sachverhalt von Amtes wegen ab. Die Kommission für den Steuerausgleich erlässt eine begründete Verfügung, ohne an die bisherige Berechnung oder die Anträge der Einsprecher gebunden zu sein.

<sup>3</sup> Gegen den Einspracheentscheid der Kommission für den Steuerausgleich kann jede vom Entscheid betroffene Kirchgemeinde Verwaltungsbeschwerde beim Präsidium der VKKZ erheben. Die Beschwerde ist innert 20 Tagen nach Zustellung des Einspracheentscheides schriftlich zu erheben. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Einspracheentscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizufügen. \*

<sup>4</sup> Beschlüsse des Präsidiums bzw. der Delegiertenversammlung können beim Regierungsrat angefochten werden<sup>1)</sup>.

**§ 8 \***      ...

---

<sup>1)</sup> § 17 Abs. 1 Gemeindegesetz (BGS [171.1](#))

### Änderungstabelle - Nach Beschluss

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>GS Fundstelle</b>
27.11.2013	01.01.2015	Erlass	Erstfassung	GS 2015/024
18.05.2016	01.01.2017	Ingress	geändert	-
18.05.2016	01.01.2017	§ 1 Abs. 1	geändert	-
18.05.2016	01.01.2017	§ 3 Abs. 1	geändert	-
18.05.2016	01.01.2017	§ 3 Abs. 1, a)	geändert	-
18.05.2016	01.01.2017	§ 3 Abs. 1, b)	geändert	-
18.05.2016	01.01.2017	§ 3 Abs. 1, c)	eingefügt	-
18.05.2016	01.01.2017	§ 3 Abs. 2	geändert	-
18.05.2016	01.01.2017	§ 4 Abs. 1	geändert	-
18.05.2016	01.01.2017	§ 4 Abs. 2	geändert	-
18.05.2016	01.01.2017	§ 4 Abs. 3, a)	geändert	-
18.05.2016	01.01.2017	§ 4 Abs. 3, e)	geändert	-
18.05.2016	01.01.2017	§ 4 Abs. 4	geändert	-
18.05.2016	01.01.2017	§ 5 Abs. 1	geändert	-
18.05.2016	01.01.2017	§ 5 Abs. 2	geändert	-
18.05.2016	01.01.2017	§ 6 Abs. 1	geändert	-
18.05.2016	01.01.2017	§ 6 Abs. 2	geändert	-
18.05.2016	01.01.2017	§ 6 Abs. 3	geändert	-
18.05.2016	01.01.2017	§ 7 Abs. 3	geändert	-
18.05.2016	01.01.2017	§ 8	aufgehoben	-

### Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	27.11.2013	01.01.2015	Erstfassung	GS 2015/024
Ingress	18.05.2016	01.01.2017	geändert	-
§ 1 Abs. 1	18.05.2016	01.01.2017	geändert	-
§ 3 Abs. 1	18.05.2016	01.01.2017	geändert	-
§ 3 Abs. 1, a)	18.05.2016	01.01.2017	geändert	-
§ 3 Abs. 1, b)	18.05.2016	01.01.2017	geändert	-
§ 3 Abs. 1, c)	18.05.2016	01.01.2017	eingefügt	-
§ 3 Abs. 2	18.05.2016	01.01.2017	geändert	-
§ 4 Abs. 1	18.05.2016	01.01.2017	geändert	-
§ 4 Abs. 2	18.05.2016	01.01.2017	geändert	-
§ 4 Abs. 3, a)	18.05.2016	01.01.2017	geändert	-
§ 4 Abs. 3, e)	18.05.2016	01.01.2017	geändert	-
§ 4 Abs. 4	18.05.2016	01.01.2017	geändert	-
§ 5 Abs. 1	18.05.2016	01.01.2017	geändert	-
§ 5 Abs. 2	18.05.2016	01.01.2017	geändert	-
§ 6 Abs. 1	18.05.2016	01.01.2017	geändert	-
§ 6 Abs. 2	18.05.2016	01.01.2017	geändert	-
§ 6 Abs. 3	18.05.2016	01.01.2017	geändert	-
§ 7 Abs. 3	18.05.2016	01.01.2017	geändert	-
§ 8	18.05.2016	01.01.2017	aufgehoben	-